

ENTGELTE FÜR RESERVENETZKAPAZITÄT

**VATTENFALL EUROPE
DISTRIBUTION
BERLIN GmbH**

SEITE/UMFANG
1/2

VERSION
08.12.2009

Entgelt für Reservenetzkapazität

Netzkunden, die eine Eigenerzeugungsanlage betreiben, können Reservenetzkapazität bestellen, soweit sie bei einem Ausfall ihrer Eigenerzeugungsanlage Reservestrom über das Verteilernetz des Netzbetreibers beziehen möchten.

Für die Reservenetzkapazität gilt ein jährliches Leistungsentgelt in EUR/kW/a in Abhängigkeit von der Dauer der jährlichen Reserveinanspruchnahme und der Entnahmespannungsebene.

Entnahmespannungsebene	0 h - 200 h	200h - 400 h	400 h - 600 h
Hochspannung	22,05 EUR/kW/a	26,46 EUR/kW/a	30,87 EUR/kW/a
Umspannung Hoch-/Mittelspannung	28,43 EUR/kW/a	34,11 EUR/kW/a	39,80 EUR/kW/a
Mittelspannung	35,69 EUR/kW/a	42,83 EUR/kW/a	49,97 EUR/kW/a
Umspannung Mittel-/Niederspannung	45,40 EUR/kW/a	54,48 EUR/kW/a	63,56 EUR/kW/a
Niederspannung	55,24 EUR/kW/a	66,29 EUR/kW/a	77,33 EUR/kW/a

Für die in der Reserve bezogene Arbeit werden der entsprechende Arbeitspreis, die Konzessionsabgabe sowie die Mehrkosten nach Maßgabe des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom 19.03.2002 aus dem Preisblatt „Entgelte für Lastgangkunden“ berechnet.

Umsatzsteuer

Alle Entgelte unterliegen dem im Liefer- bzw. Leistungszeitpunkt jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuersatz.

Gültigkeit

Die Preise gelten ab dem 01.01.2010.

Grundlage der Preisbildung ist die von der Bundesnetzagentur mit Beschluss vom 02.02.2009 zum Aktenzeichen BK8-08/1834-11 festgelegte Erlösobergrenze. Gegen die Entscheidung der Bundesnetzagentur ist beim zuständigen Oberlandesgericht Beschwerde eingelegt worden. Des Weiteren ist zum Aktenzeichen 1 BvR 2738/08 eine Verfassungsbeschwerde anhängig, die Einfluss auf die Höhe der Netzentgelte haben kann. Sollte nach Abschluss der gerichtlichen Verfahren die Erlösobergrenze neu festgelegt bzw. angepasst werden, werden die Netzentgelte ebenfalls neu bestimmt. Dies kann dazu führen, dass Netzentgelte für vorange-

gangene Zeiträume - gegebenenfalls nach Beendigung der Netznutzung für die jeweiligen Entnahmestellen - nachgefordert werden müssen. Die Modalitäten der Nachzahlungen, die jeweils mit dem für den jeweiligen Zeitraum maßgeblichen Basiszinssatz gem. § 247 BGB verzinst werden, werden wir rechtzeitig bekannt geben.

SEITE/UMFANG
2/2

VERSION
08.12.2009